

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 12 Oö. USchG

Oö. USchG - Oö. Umweltschutzgesetz 1996

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.12.2022

§ 12

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde bzw. ihre Organe haben ihre in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

In Kraft seit 01.10.1996 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$